



An alle Mitglieder!

Sankt Augustin, 18.03.2020

## **Kurzarbeit**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

viele Betriebe müssen die wirtschaftlichen Folgen der Virus-Krise auf der Lohn- und Gehaltsseite abmildern. Nachfolgend informieren wir Sie daher über die **Anzeige und Beantragung von Kurzarbeit** bei der Bundesagentur für Arbeit.

Über die einzelnen Bedingungen und den Ablauf informieren Sie sich bitte zunächst unter dem folgenden Link:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Wie gehen Sie nun vor?

### **1. Berechtigung zur Einführung von Kurzarbeit prüfen**

Möglichkeit 1: In vielen Arbeitsverträgen ist das Recht des Arbeitgebers, Kurzarbeit einseitig anzuordnen, bereits enthalten. Gelegentlich enthalten auch Tarifverträge (Tischler, SHK) entsprechende Regelungen.

Wir empfehlen Möglichkeit 2: Sie vereinbaren mit den Mitarbeitern schriftlich die Einführung und Durchführung von Kurzarbeit. (**Muster siehe Anlage**). Wenn in Ihrem Betrieb ein Betriebsrat vorhanden ist, treffen Sie mit diesem die Vereinbarung.

3. Möglichkeit (nur notfalls, da dies sehr unsicher ist!): Sie ordnen die Kurzarbeit ohne Vereinbarung an und führen diese durch. Wenn der Arbeitnehmer dann nicht widerspricht, kann man eventuell von einer stillschweigenden Änderung des Arbeitsvertrages ausgehen.

Ihre Rechtsgrundlage (Tarifvertrag, Arbeitsvertrag, Vereinbarung) müssen Sie in der „Anzeige über Arbeitsausfall“ angeben. Siehe nächster Punkt.

**Besucheranschrift**  
Grantham-Allee 2-8  
53757 St. Augustin

**Postanschrift**  
Postfach 15 64  
53733 St. Augustin

Tel.: 02241 / 990-0  
Fax : 02241 / 990-155  
[www.khs-handwerk.de](http://www.khs-handwerk.de)

## 2. Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit **anzeigen** - mit Grund -

Das Formular zur Anzeige der Kurzarbeit finden Sie hier

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

und im o. g. Link der Bundesagentur für Arbeit. Sie können die Kurzarbeit für ein ganzes Jahr anzeigen. Damit legen Sie sich noch überhaupt nicht fest.

Wichtig: Sie müssen einen konkreten Grund für den Arbeitsausfall und die Auswirkungen auf den Betrieb angeben (*Auslöser: Die Corona-Epidemie. Auswirkungen auf den Betrieb: Kunden bzw. Auftragsrückgang, Nennung von Vergleichswerten, z. B. zum Vorjahresmonat / Fehlendes Material (Hersteller XY) durch Einbruch der Lieferketten, Schließung des Gebäudes XY durch behördliche Anordnungen, Stornierung bzw. Verschiebung von Aufträgen durch die Auftraggeber XY ...*)

Allgemeine Befürchtungen, dass es möglicherweise zu einem Arbeitsausfall kommen wird, reichen nicht aus.

## 3. Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit **beantragen**

Möchten Sie dann tatsächlich Kurzarbeit beantragen, finden Sie hier

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf)

- oder im oben genannten link - den Leistungsantrag.

Urlaub aus dem Vorjahr darf in der Regel nicht mehr vorhanden sein. Um nicht gezwungen zu sein, vor der Kurzarbeit Teile des aktuellen Jahresurlaubs 2020 der Mitarbeiter einzusetzen, sollte die Urlaubszeit der Mitarbeiter konkret und schriftlich genehmigt sein.

Wichtig: Das Kurzarbeitergeld kann nur ab dem Monat gezahlt werden, in dem die Kurzarbeit auch angezeigt wurde. Das bedeutet: Wenn Sie noch im März 2020 die Kurzarbeit anzeigen, können Sie ab dem 01.03.2020 die Kurzarbeit beantragen. Sie zahlen das Kurzarbeitergeld aus (Sie gehen also in Vorleistung) und die Bundesagentur für Arbeit erstattet Ihnen die Kosten einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung.

Das Kurzarbeitergeld entspricht dem Arbeitslosengeld. Es beträgt entweder **67 Prozent** (für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind) oder **60 Prozent** (bei Arbeitnehmern ohne Kind) des pauschalierten Nettoentgelts. Bei teilweiser Durchführung von Kurzarbeit besteht natürlich auch nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Achtung: Versicherungsfrei Beschäftigte (Rentner), geringfügig Beschäftigte oder Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Bei Auszubildenden müssen alle Möglichkeiten zur Fortsetzung der Ausbildung ausgeschöpft sein (z. B. Versetzung in eine andere Abteilung).

**Infos zur weiteren Entwicklung finden Sie unter [www.khs-handwerk.de](http://www.khs-handwerk.de)**

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krämer  
Hauptgeschäftsführer